

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Fünfundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1900.**

XX.

Beiträge

zur

Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts.

Aus dem Vaticanischen Archive

mitgetheilt von

Jakob Schwalm.

Dem im nächsten Hefte zu veröffentlichenden umfanglicheren Bericht über meine letzte italienische Reise, speciell über die Ergebnisse in Rom, entnehme ich schon jetzt zwei der werthvollsten Funde und lege sie hier gesondert vor, weil sie ja einer eingehenderen Würdigung bedürfen, als sich in der Form von Anmerkungen wie bei meinen bisherigen Berichten geben lässt.

I.

In einem Aufsatz über Geoffroi du Plessis, Gaufridus de Plexeio, Protonotar Philipps des Schönen (*Revue historique* 67, S. 70—83) schrieb Ch.-V. Langlois 1898: 'Il fut effectivement un des agents qui firent constamment la navette, à cette époque, entre la cour de France et celle d'Avignon. Si la collection des instructions remises à ces agents et de leurs rapports avait été conservée tout entière, soit au Trésor des chartes, soit dans les Archives pontificales, la partie la plus intéressante peut-être de l'histoire politique du XIII^e et du XIV^e siècle serait connue; mais elle ne le sera jamais bien, parceque presque toutes les traces des négociations actives, qui certainement ont eu lieu, ont disparu'. In der That liegt von solchen Gesandtschaftsberichten, sei es aus Paris, sei es aus Avignon, für die Zeit Philipps des Schönen nur der bekannte Bericht der französischen Gesandten an Philipp von (1310) Dec. 24 vor, den zuletzt C. Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 172 ff. nach dem Original in den Pariser Archives nationales veröffentlicht hat. Um so willkommener wird es sein, wenn ich hier ein Gegenstück publiciere, das dem Vaticanischen Archiv entstammt und von mir eben im Jahre 1898 unter den Miscellanea aufgefunden wurde. Es besteht aus zwei länglichen Blättern Papier, die an einander genäht sind, liegt unter den Instrumenta miscellanea 1346—1347 und enthält den offenbar eigenhändigen Bericht des Petrus Barrerie über die Verhandlungen mit König Philipp von Frankreich aus dem Ende des Jahres 1313. Unabhängig davon

hatte Herr Dr. Pogatscher in Rom schon vor einiger Zeit das Stück entdeckt und eine Abschrift seinen reichen Sammlungen von unedierten Materialien aus demselben Archive einverleibt, ohne es inzwischen zu verwerthen. Er überliess mir bereitwilligst die erste Publication des interessanten Fundes.

Ich lasse zunächst den Abdruck des Textes folgen.

Super eo quod dominus . . . papa scripserat domino regi Franc(ie) de | faciendo subsidio Terre Sancte, videlicet de galeis tam pro ipsius terre custodia quam pro gravando fidei inimicos, et super quibus idem dominus papa eidem domino regi per Petrum Barrerie¹ capellanum suum et clericum ipsius domini regis, presenti consilio predicti domini regis ac in presencia magistri Guill(erm)i Ray(mun)di de Gontaldo², quem idem dominus papa propter hoc ad predictum dominum regem una cum dicto Petro miserat, motus suos et omnimodam voluntatem fecit circa hec serius declarari, significat idem dominus rex prefato domino pape et per dictum P(etrum) Barrerie clericum suum ea, que sequuntur^a.

C. Primo quod circa recuperationem Terre Sancte est tota affectio et intentio sua. Verumtamen, sicut cuilibet satis notum est, ipse dominus rex propter guerras Vascon(ie) et Flandr(ie) diversa et gravia subiit onera expensarum necnon anno presenti tam pro milicia filiorum suorum et adventu regis Anglie³ ac pro exercitu, quem preparaverat contra Flandren(ses), magnas fecit expensas et adhuc pro munitionibus Flandr(ie)^b facit expensas^c, que ascendunt per annum ad summam centum milium librarum. Habet

a) So Or. b) 'adhuc' folgt getilgt. c) 'p' folgt getilgt.

1) Er war Secretär Nogarets (Holtzmann, Wilh. v. Nogaret 161 N. 6) und ist bei der Königswahl für Karl von Valois, den Bruder Philipps des Schönen, 1308 in Deutschland thätig. Siehe die Urkunde Philipps von 1308 Juni 11, die Boutarie in 'Notices et extraits des manuscrits' XX, 2 S. 189 veröffentlicht hat. Vgl. den Nachtrag S. 584. 2) Oder 'Ray(nal)di'. Diese Persönlichkeit habe ich sonst nicht auffinden können. 3) Der feierliche Ritterschlag der königlichen Prinzen und zahlreicher Edlen fand im Beisein des englischen Königs, der Philipps Schwiegersohn war, Anfang Juni 1313 statt, worüber verschiedene chronicalische Berichte vorliegen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das Kreuz genommen, 'fu faite si grande croiserie que c'estoit merveille de la dévotion que tout le peuple avoit'. Vgl. Lehugueur, Histoire de Philipp le Long I (1897), S. 13 f.

etiam providere ex pacto . . principi Tharenti¹ de certa quantitate gentis armate pro negotio imperii Constantino-politani. Et cum filiis suis hospicia propria habere concesserit² et ex certa causa in isto principio habebit pro eis multas expensas subire, vix ita subito absque gravamine suo posset iuxta intentum domini pape dicte Terre subvenire, presertim quia opportheret, quod subsidium continuaretur usque ad passagium suum nec esset sibi honor hoc incoare, nisi continuaretur. Subsidium vero decimale non decet ipsum neque vult expendere nec ad illud manus extendere usque ad passagium, ymmo ordinavit se ad congregandum thesaurum de proventibus regni sui, cum quo una cum subsidio decimali possit perficere votum suum. Vult et enim debita solvere, restitutiones facere, sic quod servitium suum Deo, cuius negotium agitur, gratum esse debeat et acceptum. Preterea si ipse pro subveniundo in presenti extenderet manus ad peccuniam^a decime, obloquerentur multi, et si viderent tempore passagii, quod dominus rex non habundaret in peccunia et thesauro, multi magnates, qui transibunt, si ipsum sciverint habundare, nullatenus transfretabunt^b, quia sperant quod rex eis in necessitatibus subveniat, quod non posset facere, nisi sicut premittitur habundaret. Et cum subsidium decimale concessum sit multum tenue ad tantum negotium^c exequendum, provideat circa hec dominus papa et tales subventiones^d fieri ordinet, que una cum bonis ipsius regis, que vult et intendit exponere pro ipso negotio, ad ipsius exequutionem^a sufficere possint. Et vult dominus rex ad omnem suspicionem tollendam, quod subventiones huiusmodi faciendo recolligantur et expendantur pro dicto negotio iuxta ordinationem ipsius domini pape, cum rex ad ipsum negotium purissimam habeat voluntatem, ipse autem dominus rex iuxta sui possibilitatem in hiis et aliis voluntati domini . . pape obtemperare intendit et etiam se gravare.*

a) So Or. b) 'transfretabunt' Or.; 'bu' auf Rasur? c) Mit 'negocium' beginnt das angenäherte Blatt. d) Das zweite 'u' corr. über 's'.

1) Philipp II. von Anjou, Fürst von Tarent, ein Enkel Karls von Anjou, gest. 1331. Er vermählte sich 1313 mit der Titular-Kaiserin Katharina II. von Valois, einer Enkelin Philipps I. von Courtenai, einer Tochter Karls von Valois. Siehe auch Boutaric, Philippe le Bel S. 413 über die Orientpläne Philipps des Schönen. 2) Ueber die Einkünfte, die Philipp seinen Brüdern und Söhnen schuf, speciell über die Apanagen und den Hofhalt Philipps von Poitou siehe Lehugueur a. a. O. S. 12 ff.

Hierzu oben auf der Rückseite des Blattes:

*Verum rex et quasy omnes consiliarii satis erant concordēs, quod fieret subsidium iuxta dicti domini pape intentum, set dominus Ingerrannus¹, qui scit omnia secreta regia, presente solo rege aperuit michi predicto P(etro) omnes necessitates regis et voluit, quod hec omnia domino pape aperirem secrete, quia ipse solus haberet onus expensarum faciendarum et de hoc alii consiliarii non curarent. Et propter hec voluerunt dominus rex et dominus Ingerrannus hec omnia secrete significari domino pape, ut omnibus circumspectis ipse ordinet, quod videret expedire.

C. Ceterum cum vaccet^a Romanum imperium in presenti, expediret multum pro Terra Sancta et pro ecclesia Dei, quod talis preficetur^a, qui Deum et ecclesiam et christianorum pacem diligeret et ad Terram Sanctam puram affectionem haberet. Propter quod desiderat idem dominus rex, quod filius suus dominus Philippus comes Pictavensis et Burgund(ie), qui magnam terram habet in imperio² et multos magnates tam in parentela quam ex affinitate, et quia, ut comuniter presumitur, erit homo fidelis, iustus et timens Deum, ad dictum statum assumeretur. Et sic, si ipse rex cum filio suo³ rege Angl(ie) ac ipso domino Philippo nato eius⁴ transfretaret, suum regnum in tuto dimitteret et esset spes quasy omnium fidelium, quod Terra Sancta acquireretur de facili. Et circa promotionem regis

a) So Or.

1) Enguerrand de Marigny, nach Nogarets Tode im April 1313 der leitende Minister in den letzten Jahren Philipps des Schönen und sein Finanzminister, obwohl er nur den Titel eines 'chambellan du roi' führte. Ueber ihn, das ungewöhnliche Vertrauen, das ihm der König schenkte, seinen übermächtigen Einfluss auf alle Regierungsangelegenheiten und die Anfeindungen durch die königlichen Prinzen vgl. Boutaric a. a. O. S. 422 f. Seine Thätigkeit in den verschiedenen Phasen der flandrischen Verwicklungen ist in Funck-Brentano, Philippe le Bel en Flandre mehrfach beleuchtet (siehe das Register). Hier S. 656 f. findet auch der geistvolle Brief Enguerrands an seinen Freund Simon de Pise, der in Lille im Original erhalten ist, seine Würdigung. Dank den Bemühungen des Collegen Werminghoff, der selber nicht in Lille war, hat M. Finot das Original noch einmal für uns collationiert. Unser Bericht ergänzt in erwünschter Weise das, was wir bisher von der Stellung des hervorragenden Mannes innerhalb der Rathgeber des Königs wussten. 2) Philipp von Poitou, später Philipp V. der Lange, im Januar 1307 mit Johanna von Burgund vermählt und hierdurch Freigraf von Burgund. 3) König Eduard II. als Gemahl der Isabella, einer Tochter Philipps des Schönen. 4) Philipp von Poitou.

sive imperatoris multum habet dominus papa considerare, quia in Alamannis vix fidelitas reperitur, et est considerandum, qualiter ultimus imperator¹, de cuius bonitate multi presumebant, inique contra . . feudatarios² ecclesie procedebat, qualiter per malos processus suos dubitabatur, quod impediretur totaliter negocium Terre Sancte³. Circa hec consideret dominus papa, quia rex non solum ad hoc inducitur carnis vel sanguinis occasione, set pro zelo et propter rei publice utilitatem, quia adeo filium non diligit, quin plus diligit animam suam.†

Hierzu unten auf der Rückseite des Blattes:

† Primum vero rex habuerat aliquas deliberationes in consilio suo super electione imperatoris, et aliqui consulebant, quod rex rogaret pro domino Karolo⁴, alii pro domino Ludovico^{a. 5}, qui multos habet parentes in Ala-

a) 'fr' folgt getilgt; wohl 'fratribus'.

1) Heinrich VII. 2) König Robert von Sicilien. 3) Dieselben Gedankengänge finden sich in dem päpstlichen Schreiben, das der Erzbischof von Köln am 12. Jan. 1314 erhielt (s. unten S. 569), und vor allem in dem bekannten Promemoria, das König Robert von Sicilien kurze Zeit vorher in Avignon hatte überreichen lassen und das bei Boinaini, Acta Henrici VII. I, 233 ff. gedruckt ist. 4) Karl von Valois, der schon 1308 candidiert hatte. Siehe oben S. 562 N. 1. Vgl. über ihn auch Wenck a. a. O. S. 83 f. 5) Ludwig Graf von Evreux, in den flandrischen Verhandlungen wiederholt an der Spitze diplomatischer Missionen, auch an der Seite Marigny's thätig. Seine Gattin Margarethe († 1311) war eine Tochter Philipps von Artois. In einem der späteren flandrischen Verträge wird eine Ehe seines Sohnes mit der Tochter Ludwigs Grafen von Nevers und Rethel in Aussicht genommen. Funck-Brentano a. a. O. S. 661. — Bekanntlich trat dieser letztere, Graf Ludwig von Nevers, 1313—1314 vorübergehend auch als Throncandidat auf. Hätte das wirklich Erfolg gehabt, so wäre der abenteuerliche Herr durch seinen kühnen Schachzug der immer drohenden Umgarnung durch Philipp den Schönen allerdings entgangen. Wir wissen es aus einem Briefe des Kölner Erzbischofs an den Papst von 1314 Januar 15, den Theiner, Cod. dipl. dominii temporalis S. Sedis I, 470 gedruckt hat. Ein familiaris desselben Grafen ist auch der Empfänger des merkwürdigen Briefes Enguerrands von Marigny, den ich oben S. 564 N. 1 citiert habe, in dem auch von den Plänen in Bezug auf die Wahl die Rede ist. Marigny verhält sich den kühnen Hoffnungen des Grafen gegenüber naturgemäss kritisch. Aber es bleibt dennoch auffällig, dass in seinem Briefe, der am 25. Juli 1314 in Paris geschrieben ist, noch immerhin ernstlicher von den Aussichten des Grafen auf Erfolg die Rede sein kann. Man war also am französischen Hofe doch nur ungenügend über den Stand der Wahlanglegenheit in Deutschland unterrichtet. Nach all diesem habe ich vorübergehend bei dem 'dominus Ludovicus' unseres Berichtes an Graf Ludwig von Nevers gedacht, da es ja nicht unbedingt ausgeschlossen erschien, dass in einem gewissen Stadium der Entwicklung auch der fran-

mannia, alii pro domino Philippo filio regis¹, qui plures habet et maiores ibi de parentela sua et uxoris sue, sic quod nichil fuit in consilio diffinitum. Set postmodum dominus rex solus et secrete dixit michi predicta et quod super eis loquerer domino nostro pape, presertim quia archiepiscopi Colonien(sis) et Maguntin(ensis) scripserunt domino regi, quod multum affectabant sibi in eleccione huiusmodi conplaceri².

.. Hec significo vobis, pater sanctissime, ex parte predicti regis ego P(etrus) Barrer(ie). Et omnia suprascripta, que tangunt factum imperii, michi dixit secrete solus ipse dominus rex, alia tangentia subventiones pro Terra Sancta michi dixerunt secrete tam idem dominus rex quam dominus Ingerrannus insimul presentes et soli. Et idem dominus Ingerrannus, qui pre ceteris novit secreta regia et qui voluntatem vestram exequi desiderat toto posse, michi iniunxit, quod predicta ex parte sua vestre exponerem sanctitati.

Auf der Rückseite von späteren Händen:

(1346) Francorum regis responsio ad sanctissimum, qui petierat subsidium pro expeditione Terre Sancte.

Desiderat rex, ut vacante tunc imperio Philippus eius filius comes Pictav. et Burgund. imperator fieret.

Dieser neu aufgefundene Bericht ist darum für die deutsche Geschichte werthvoller als der von 1310, weil in seinem zweiten Theile die Wahlverhandlungen nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII. unmittelbar und in der interessantesten Weise berührt werden. Damit ist ein für allemal die haltlose Ansicht von Leroux widerlegt, der in seinen 'Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne, de 1292 à 1378' S. 156 schreibt:

zösische Hof sich für die Sache interessierte und sie förderte, vielleicht nämlich als bekannt wurde, dass zwar kein Prinz von französischem Geblüt, aber vielleicht doch ein Grosser des Reichs, der unter französischem Einflusse stand, wie ehemals Graf Heinrich von Luxemburg, auf den deutschen Thron zu bringen war. Doch kann dem ganzen Zusammenhange, und insbesondere der Reihenfolge der Namen nach in der That nicht von jenem, sondern nur von dem Stiefbruder des Königs, Ludwig von Evreux, die Rede sein. 1) Philipp von Poitou. 2) Diese Briefe können nur etwa im November 1313 geschrieben sein. Siehe unten S. 569.

'L'inter règne de 14 mois qui suivit la mort de ce dernier contribua encore à augmenter l'indifférence du roi de France pour les affaires d'Allemagne'; eine Ansicht, die er auch in einem Aufsatz 'La royauté française et le saint empire Romain' (Revue historique 49 S. 241 ff.) zum Ausdruck bringt. Von ungleich tieferem historischem Verständnis zeugt die Ansicht Priesacks 'Die Reichspolitik des Erzb. Balduin von Trier' S. 17; er schreibt: 'Sollte vielleicht der Versuch von 1308, einen französischen Prinzen auf den deutschen Thron zu setzen, wiederholt werden? Es liegt kein Zeugnis vor, das zu dieser Annahme berechtigte, obwohl zu der Behauptung, dass man in Frankreich solche Hoffnungen für immer aufgegeben hätte, um so weniger Grund vorhanden ist, als die französischen Pläne unter der folgenden Regierung immer wieder auftauchen'. Diese Ansicht ist die allein richtige und wir haben nun den Beweis, dass sich Philipp der Schöne im Jahre 1313 sehr angelegentlich um die Frage der deutschen Königswahl gekümmert hat. In unserm Bericht finden wir in der That ganz ähnlich wie in den publicistischen Mémoires jener Periode als Appendix der Cardinalfrage, der Kreuzzugsangelegenheit, auch den Punkt der deutschen Königswahl und des Kaiserthums behandelt. Oder von der andern Seite her betrachtet, genau wie im Jahr 1308 war man auch jetzt wieder in Paris genöthigt, alte Versprechungen in der Kreuzzugsfrage zu erneuern, um sich abermals den Papst in der Wahlangelegenheit geneigter zu machen.

Doch auch abgesehen hiervon ist das merkwürdige Bild, das der Bericht in recht anschaulicher Weise von dem alternden König, seiner kleinlichen, von Geldrücksichten geleiteten, höchst zweideutigen Politik und ebenso von dem hervorragenden Einfluss seines Ministers Enguerrand de Marigny giebt, 'qui scit omnia secreta regia', 'qui pre ceteris novit secreta regia', für die Charakteristik beider von ausserordentlicher Wichtigkeit. Hierbei ist nur das eine auffallend, dass über die Personalien in der Frage der deutschen Königswahl der König dem päpstlichen Gesandten gegenüber allein, ohne Mitwirkung Enguerrands, sich auslässt. Was liegt hier vor? Hat etwa der Minister in solchen Fragen der auswärtigen Politik ein nüchterneres Urtheil gehabt und sich, weil er die Vergeblichkeit solcher Hoffnungen einsah, die schon 1308 klar an den Tag getreten war, zurückhaltender benommen als Philipp selbst, der immer wieder eine Verwirklichung seiner alten Lieblingspläne für möglich hielt und anstrebte? Dass Marigny

sich später gegenüber der Candidatur des Grafen von Nevers, den man auch als Candidaten der französischen Seite bezeichnen kann, weniger ablehnend verhält, wenngleich er den Erfolg bezweifelt¹, widerspricht dem nicht. In dieser Richtung lag ja als Präcedenzfall die Wahl Heinrichs von Luxemburg vor, und an dem ihr vorausgehenden Wahlbündnis von Nivelles 1308 Mai 12, das bisher wenig beachtet worden ist, sehen wir eine ganze Reihe kleiner und kleinster Grafen von der Westgrenze des Reiches betheiligt, allerdings damals nicht den Grafen von Nevers. Im übrigen ist aber auch zuzugeben, dass die officiellen Verhandlungen über diese Frage im Rathe des Königs von Frankreich bei weitem massvoller gehalten sind, als die ganz phantastischen Propositionen, die der bekannte Publicist Pierre Dubois in jenen Jahren gelegentlich in seinen Promemorien vorzutragen wagt².

Für die Datierung des Stückes haben wir folgende Anhaltspunkte. Die äussersten Grenzen bilden die Todestage des Kaisers 1313 Aug. 24 und Clemens' V. 1314 Apr. 20. Der Terminus ante quem ist sofort einzuschränken auf den 7. April, den Ostertag, weil vom Jahre 1313, in das der Besuch des englischen Königs fällt, mit den Worten 'anno presenti' die Rede ist. Innerhalb der Zeit von September 1313 bis März 1314 bieten sich nun zwei Möglichkeiten einer etwas genaueren Datierung. Man kennt die Ereignisse, die sich an den feierlichen Ritterschlag der Söhne Philipps anschlossen. Häufige Turniere kamen wieder in Mode und wurden von den Edlen nach dem Beispiel der königlichen Prinzen in so übertriebenem Masse geübt, dass der Papst 'im Hinblick auf den Kreuzzug' einzuschreiten für nöthig hielt. Das geschah am 14. Sept. 1313 durch die Bulle 'Passiones miserabiles'. Im folgenden October hat dann der Cardinallegat mit noch schärferen Strafen gedroht. Aber auf Drängen der königlichen Prinzen und jener Edlen ist schon kurz danach der Papst milder gestimmt worden und hat das Verbot abgeschwächt. Im Verlauf hat auch Pierre Dubois zur Feder gegriffen und in einem Werke 'De torneamentis et justis' das ritterliche Treiben vor dem Bannstrahl der Curialen in Schutz zu nehmen versucht³. In unserem Bericht ist nun zwar von der militia der Söhne die Rede, aber mit keinem Wort

1) Siehe oben S. 565 N. 5. 2) Siehe die Ausgabe von 'De recuperatione Terre Sancte' von Ch.-V. Langlois (1891) S. 104. 3) Vgl. derselbe in Revue historique 41, S. 85 f.

wird die Stellung des Papstes in der Frage der torneamenta berührt. Das wäre nur denkbar entweder in der Zeit vor dem Erlass der Bulle, also in der ersten Hälfte des Monats September — das scheint aber ausgeschlossen, denn es fehlt ein Hinweis, dass der Kaiser unmittelbar vorher gestorben ist, und sein Tod wurde z. B. in Deutschland erst Ende September bekannt — oder im November und December d. J., als die Angelegenheit der torneamenta für erledigt gelten konnte. Für letzteren Termin sprechen auch sonst manche Umstände. Die Gesandten sollen den König entschuldigen, weil in letzter Zeit nichts für den Kreuzzug geschehen ist, d. h. seit Juni, als die allgemeine Begeisterung wieder einmal hervorgetreten war¹.

Wie wir aus dem Briefe des Erzbischofs von Köln vom 15. Jan. 1314² wissen, hat der Papst grade im December an die rheinischen Kurfürsten über die Wahlangelegenheit geschrieben, vielleicht im Anschluss an die Verhandlungen mit Philipp dem Schönen. Dabei ist dann nicht ausgeschlossen, dass er wie schon im Jahre 1308 seinerseits nicht in genau gleichem Sinn an die Kurfürsten schrieb, als das König Philipp wünschte. Innerhalb dieses Zeitraums (Nov. Dec.) möchte ich jedoch den Bericht nach Möglichkeit hinaufrücken und etwa der ersten Hälfte des Novembers zuweisen. Denn es ist zu betonen, dass bei den Verhandlungen zu Rense am 2. Jan. 1314 Vertreter eines französischen Prinzen nicht erschienen sind und überhaupt von einer solchen Candidatur gar nicht mehr die Rede war. Sonst würden die Briefe der beiden Erzbischöfe vom 15. und 29. Jan., die bei Theiner a. oben a. O. gedruckt sind, darüber sicher berichtet haben, einerlei wie sie sich damals selbst zu der Frage verhielten. Die Hoffnungen und Wünsche, die der König in unserem Berichte hegt, sind nur in einem viel früheren Stadium der Verhandlungen möglich. Auch konnten die beiden Erzbischöfe nur in einem solchen ihre ausserordentliche Bereitwilligkeit ('multum affectabant'), im Sinne Philipps zu wählen, diesem gegenüber bekennen; obwohl nicht verschwiegen werden darf, dass auch 1308 der Mainzer Erzbischof Peter sich den Gesandten Philipps gegenüber andauernd entgegenkommend verhielt, obwohl er längst im Stillen für Heinrich von Luxemburg und nicht für Karl von Valois agitierte³. Endlich kann aus all diesen Gründen der Be-

1) Siehe oben S. 562 N. 3.

2) Siehe oben S. 565 N. 5.

3) Siehe Wenck a. a. O. S. 109 N. 2.

richt noch weniger etwa dem ersten Viertel des Jahres 1314 zugewiesen werden. Ich bin somit geneigt, den Bericht der päpstlichen Gesandten der ersten Hälfte des November 1313 zuzuweisen.

II.

Es ist ein beklagenswerther Mangel in der Organisation des päpstlichen Kanzleiwesens, dass wie schon früher, nun auch nach der Neuorganisation seiner Verwaltung am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die gleiche Sorgfalt, die man allen schriftlichen Kundgebungen, die von der Curie ausgingen, durch genaue Registrierung erwies, nicht auch auf die in Avignon einlaufenden Eingänge ausgedehnt wurde. Es war offenbar kein Interesse an ihrer Erhaltung und kein geordnetes System für ihre Aufbewahrung vorhanden. Was davon auf uns gekommen ist, sind dürftige Reste, die reinen Zufällen ihre Erhaltung verdanken. Und dieser Zufall hat dann so eigenartig geschaltet, dass z. B. von den umfänglichen Notariatsinstrumenten, die lediglich die Veröffentlichung der Processe gegen die Widersacher des Papstes beglaubigen, in zahlreichen Kästen weit über hundert erhalten sind und aus der ungleich werthvolleren politischen Correspondenz derselben Jahre kaum ein einziges Stück. Und doch gewähren jene nur in den seltensten Fällen Angaben, die auch sonst von Interesse sind, wie etwa das Datum der Publication oder die Reihe der Zeugen, die der Veröffentlichung beiwohnten. Bei diesen Briefen aber wären nicht nur die darin mitgetheilten Thatsachen, sondern auch ihre Form und der ganze Charakter der Schreibweise für unsere Kenntniss wichtig genug. Diese Lücke der Ueberlieferung empfinden wir besonders fühlbar hinsichtlich jener zahlreichen Berichte, die in den Jahren des offenen Conflicts zwischen Ludwig dem Baiern und seinem unversöhnlichen Gegner, Papst Johann XXII., aus Deutschland an die Curie gelangten, meist von geistlichen und weltlichen Fürsten gesandt, und die wir an der Hand der Antwortschreiben des Papstes vielfach verfolgen können, ohne doch genaueren Aufschluss über Form und Inhalt zu erhalten. Keiner der vielen Briefe, die Herzog Leopold oder König Johann von Böhmen nach Avignon sandten, oder derjenigen, in denen die rheinischen Erzbischöfe über die politische Lage berichteten, ist bisher aufgefunden worden. Wir haben aus einem der wichtigsten Jahre, 1324, wo die Processe und Appellationen zwischen Papst und König hin und her gingen,

allerdings zwei Briefe des Erzbischofs Friedrich von Salzburg an den Papst, die im Archiv für österreich. Geschichte Bd. 62 (1881) S. 176 ff. aus einem Salzburger Formelbuch veröffentlicht sind. Aber nur der zweite ist für die Reichsgeschichte von Interesse und wird unten noch genauer erwähnt werden. Demnach ist es nicht ohne Bedeutung, dass ich auch hierzu ein Gegenstück aus dem Vaticanischen Archiv vorzulegen vermag, einen Brief des Mainzer Erzbischofs Mathias aus dem August des Jahres 1324, der Armar. C Fasc. 78—87 liegt, sich in Riezlers Vaticanischen Acten nicht findet und bisher lediglich Archiv IX S. 449 in ganz ungenauem Regest nach den Pariser Inventaren von Waitz notiert war. Leider ist das Original zu mehr als einem Drittel zerfressen. Die Fachgenossen werden daher mit mir der Hahnschen Verlagsbuchhandlung allen Dank wissen, dass sie ein Facsimile des Fragments hat herstellen lassen, das von der Kunstanstalt von Albert Frisch in Berlin ausgeführt und diesem Hefte beigegeben ist. In den sechs unteren Zeilen des Textes ist noch die Falte zu erkennen, jenseits deren das linke Drittel des Briefes stand. Seine Zeilen waren aller Wahrscheinlichkeit nach genau so umfangreich, wie durchschnittlich im rechten Drittel jenseits der anderen Falte, die ihrer ganzen Länge nach vorhanden ist. Unter dieser Voraussetzung, dass sich die beiden äusseren Drittel des Briefes an Umfang ungefähr entsprachen, habe ich eine Ergänzung der abgefressenen Zeilen, wo es nur einigermaßen möglich war, versucht, wobei College von Winterfeld mich wiederholt freundlichst berathen hat. Ich habe ferner beim Abdruck Zeilentrennung durchgeführt und ausserdem, um das Citieren zu erleichtern, die Zeilen durch in Klammern gesetzte Zahlen numeriert.

[Sanctissimo in Christo patri domino¹ Iohanni^a divi]na providente clemencia sacrosante Romane ac universalis ecclesie summo pontifici | (2) [domino suo clementissimo miseracione divina Mathias archiepiscopus^a Magu]ntinus sacri inperii per Germaniam archicancellarius se ipsum cum omni | (3) [reverencia et fidelitate² ad devota pedum oscula]^a beatorum.

a) Fehlen 7—8 Worte.

1) So nach der Adresse auf der Rückseite. Einige der Anfangsbuchstaben nehmen vermuthlich breiteren Raum ein. 2) Die 'fidelitas' betont der Papst 1324 Sept. 15, Vat. Act. 395.

Ad paterne clemencie vestre noticiam, pater sanctissime, explosa verborum | (4) [prolixitate deducimus, quod]^a magnificus vir dominus Lûdwicus dux Bawarie nuper, cum ad ipsum et ipsius noticiam | (5) [.]^b devenit, quod vestra clemencia ipsum omni iure sibi per electionem de eo^c in regem | (6) [factam acquisito¹ et omni administratione² seu regi]mine quibusdam conminacionibus privavit et privatum processibus vestris publice promulgatis | (7) [declaravit³]^d, qua]ndam appellacionem dudum, ut audiui, in partibus Lombardie fabricatam et masticatam, contra vestram | (8) [sanctitatem et ecclesiam nostram^e s]antissimam novitatem magnam continentem, iuri et rationi et specialiter clero contrariam, ut audiui ab aliis^f, | (9) [. i]n^g quibusdam civitatibus suis et inperii promulgavit et publicavit et publicatam litteraliter personaliter | (10) [pronunciavit seu exposuit sive^e dic]tam appellacionem, cuius copiam nondum habui, ad diversa loca et civitates tam inperii quam suas cum | (11) [litteris suis per certos nuncios^{e.4} tra]nsmisit, ut refferente fama et amicorum meorum scripturis audiui et veridice percepi. Sic, pater | (12) [sanctissime, dominus Lûdwicus, qui eciam]^g post istam privacionem noviter instauratam premissis et aliis quibus potest se durum exhibet et rebellem | (13) [. . . omnibus modis et rationibus]^a, quas invenire et excogitare potest, maxime circa concordiam cum dominis Australibus faciendam | (14) [operam dare minime cessavit, immo nuper^a domi]no Lûpoldo, qui ut dicitur in dicta concordia durum se exhibet et rebellem, studiose et | (15) [attente, ut . . paternitatis vestre consiliis]^h resistat et se et suum honorem deffendat, hiisⁱ que vestra clemencia contra ipsum in- | (16) [stauravit minime pensatis . . . litteris suis]^k m]andavit. Super hiis, pater sancte, et aliis diversis ne-

a) 6—7 Worte. b) 6—7 Worte, doch fehlt nichts zur Construction. c) In die Zeile hinein corrigiert. d) 5—6 Worte. Zur Construction fehlt sonst nichts. e) 5 Worte. f) 'contrariâ' folgt am Ende der Zeile getilgt. g) 5—6 Worte. h) 7—8 Worte. i) Ueber der Zeile nachgetragen. k) 8—9 Worte.

1) So in der Citation des Papstes von 1327 Apr. 3 bei Martène, Thesaurus II, 683, in n. XII der Beilagen zu dem alsbald zu veröffentlichenden Reiseberichte und öfter. Oder 'competenti', wie im Antwortschreiben des Papstes von 1324 Sept. 10, Vat. Act. 388; 'quesito' Sept. 15, ebenda n. 396 am Schlusse. 2) 'regimen seu administratio' öfter im Process von 1324 Juli 11, Martène, Thesaurus II, 660 ff. 3) 'privatum declarare et privare' ebenda. 4) So in der Citation von 1327 Apr. 3, a. a. O. S. 682. Vgl. unten S. 580. 5) Oder statt 'paternitatis vestre consiliis' vielleicht 'machinacionibus inimicorum suorum'.

gociis et novitatibus emerg- | (17) [entibus tractaturi . . .
 . . . quoniam^a c]um nostris hinc inde amicis duabus
 vicibus convenimus^b iuxta Bacharacum | (18) [et omnia ad
 hec spectantia, nostris eciam ad hunc locum]^c vocatis con-
 siliariis et amicis, pertractavimus, nichil tamen ad effectum |
 (19) [optatum, quamvis nuncios nostros destinaremus tam
 nonnullis ex istis^c opti]matibus quam aliquibus inperii civi-
 tatibus, perduximus, ea specialiter | (20) [. ad
 noticiam]^c vestre clemencie per germanum meum et ma-
 gistrum Iohannem secretarium meum | (21) [perducenda
 esse censuimus, quos cum festinancia destinatis¹ infor-
 matos]^d informacione plena, quid facere debeam et qualiter
 ad vestrum beneplacitum me et | (22) [omnia mea disponam
 . . .]^e. Ante quorum redditum et reventum nichil propter
 mori penitus innovabo, intendens dumtaxat | (23) [semper
 et ubique vestre sanctitatis mandatis]^f quibuscunque et
 beneplacitis omni postposito timore usque ad ultimum
 obedire et pro meis viribus | (24) [vobis et ecclesie inservire.
 Quocirca, pater^f cle]mentissime, vestram clemenciam in-
 voco et inploro, quatenus consideratis novitatibus predictis
 et periculis | (25) [michi et meis ac statu² meo]^f specialiter
 incumbentibus, teste illo qui omnium est cognitor, nun-
 cios meos prefatos ad me mora | (26) [omni postposita,
 qua estis^g mise]ricordia, iuxta iniunctam ipsis legacionem
 informatos remittere michi et meis pro maxima consola-
 cione | (27) [dignemini³, ut hiis tam]^g periculosus adversi-
 tatibus, in tempore michi et meis ad honorem sancte
 matris ecclesie et vestrum querendo servi- | (28) [cia mili-
 taria necnon castra]^h et municiones muniendo, in quibus
 die noctuque laboro, utiliter possim et valeam precavere; |
 (29) [sane pro certo habentes]^g, quod ad honorem vestre
 paterne clemencie, cuius sum creatura, me et mea omni
 periculo et | (30) [discrimini paratus sum pro^g vo]bisⁱ sub-
 mittere vestrisque beneplacitis et mandatis exponere^k rea-
 liter et effective. Predictorum novorum, pater | (31) [sancte,
 seriem oculis meis]^g nonⁱ [vidi]¹, set ipsa ex scripturis

a) 8—9 Worte, doch fehlt nichts zur Construction. b) 'conveni-
 bus' Or. c) 9—10 Worte. d) 8—9 Worte. e) 6—7 Worte.
 f) 5—6 Worte. g) 4—5 Worte. h) 3—4 Worte. i) Der Anfang
 von Zeile 30 und 31 ist im Original deutlicher erkennbar, als im Facsi-
 mile. k) So Or. l) Fleck im Or.

1) So im Briefe des Eichstädter Bischofs, Vat. Act. 1594a.
 2) 'status' im Briefe des Papstes von 1324 Sept. 16, Vat. Act. 396.
 3) Vielleicht stand 'festinetis'.

amicorum et multorum relatu ad noticiam vestre clemencie perduco.

Datum | (32) [in . 1, ubi]^a dominus abbas Fuldensis secretarius domini Lüdwici prefati mecum in secretis quibusdam negociis conveniet | (33) [hinc inde tractandis]^a, sub sigillo meo secreto quo utor, cum maius sigillum meum^b penes me non^b haberem.

Auf der Rückseite:

[Sanctissimo in Christo] patri domino Iohanni divina
[providente clemencia] sancte Romane ac universalis
[ecclesie summo ponti]fici.

Acht kleine Siegelschnitte.

Ich verhehle nicht, dass ich mir der Subjectivität all dieser Ergänzungen vollständig klar bin. Wenngleich ich im einzelnen mir versage, hier für jede Zeile die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit der ergänzten Worte auseinander zu setzen, wird der aufmerksame Leser auch an Stellen, wo ich nicht auf Parallelstellen verweise, dennoch leicht erkennen, dass die Ergänzungen wohl überdacht sind und eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich haben. Eines ist wohl erreicht: die laufende Construction der Sätze steht fest. Und das ist immerhin etwas. Recht bedauerlich bleibt dagegen, dass bei einigen der wichtigsten Stellen jeder Ergänzungsversuch unterbleiben musste, so namentlich in Z. 7 und 9, wo von der Sachsenhäuser Appellation und ihrer Verbreitung die Rede ist. Auch in Z. 17 vermisst man schmerzlich etwas näheres über die Versammlungen zu Bacherach. An dieser Stelle kann übrigens nicht sehr viel gestanden haben. Dennoch erscheint mir der Gewinn, den wir aus dem Brieffragment ziehen können, nicht unbedeutend.

a) 3—4 Worte. b) 'um — non' wohl auf Rasur.

1) Ich vermuthe, dass nur der Ortsname gestanden hat. Auch der Brief des Eichstädter Bischofs Vat. Act. 1594a entbehrt der Zeit und des Ortes, und in unserem Falle war deshalb wenigstens der Ortsname geboten, weil sich Mathias nicht in oder bei Mainz befand und zugleich zu erklären hatte, weshalb er sein grosses Siegel nicht verwandte. Der Ort wird im Eichsfelde zu suchen sein. Vielleicht ist es Rusteberg, das Mainzische Vicedominat, wo sich der Erzbischof noch am 13. August aufhielt (Gudenus, Cod. dipl. III, 224), und die 'secreta quedam negocia' sind wohl braunschweigische Angelegenheiten, in denen an eben diesem Tage 'mediante nostrorum consilio amicorum' vom Erzbischofe eine Urkunde ausgestellt wird. Schon 1324 Juli 12 hatte übrigens derselbe Abt von Fulda als Schiedsrichter zwischen Mathias und dem Landgrafen Otto von Hessen fungiert (Gudenus III, 219 ff.).

Zunächst wird es gelten, die Zeit der Absendung der Gesandten, die das Schreiben überbrachten, zu bestimmen, und das ist sehr einfach. Wir haben in den Vaticanischen Acten von Riezler als n. 397 dasjenige päpstliche Schreiben, mit dem am 16. September 1324 dieselben Gesandten, Hugo comes de Bucheka und Iohannes de Constantia clericus, die auch unser Fragment nennt, wieder an den Erzbischof zurück geschickt werden. An dieses Entlassungsschreiben gliedern sich, wie ganz natürlich und auch allgemein angenommen ist, rückwärts die Schreiben und päpstlichen Erlasse ebenda n. 395. 388. 384. 383 und 382. Das früheste derselben n. 382 ist vom 20. August und gehen wir einige Tage zurück bis zur Ankunft der Boten, so erhalten wir für die Absendung unseres Briefes an den Papst als wahrscheinlichsten Termin den Anfang August 1324. Hierzu stimmt dann vorzüglich, dass der Erzbischof sich schon unterrichtet zeigt über allerlei Schritte König Ludwigs, die er gegen Ende des Monats Juli unternommen hat nach dem Bekanntwerden des päpstlichen Processes von Juli 11. Ich betone hier ausdrücklich gegen Ende Juli und vermeide ein bestimmtes Datum, etwa das des 22. Juli, der bekanntlich auch in der Controverse über das Datum der Sachsenhäuser Appellation eine Rolle spielt.

Also Anfang August sendet der Erzbischof Mathias als Gesandtschaft an Johann XXII. seinen eigenen Bruder mit einem Sekretär. Sie sollten dem Papst nach Ueberreichung der Credenz drei Dinge ('tria') vortragen: Angelegenheiten pecuniärer bzw. administrativer Art, die durch die drei päpstlichen Erlasse vom 20. und 21. August (Vat. Act. n. 382—384) erledigt werden, an denen uns nicht weiter gelegen ist, da sie der politischen Beziehungen, die uns hier interessieren, ihrerseits entbehren. Nur das eine ist zu bemerken, dass die drei Punkte dem Papste offenbar mündlich vorgetragen worden waren, da Johann im Briefe vom 15. September (Vat. Act. n. 395) schreibt: 'tui nuncii . . . tria nobis exponere ac super illis nostrum instantanter curarunt beneplacitum postulare. Super quibus ipsis respondimus, sicut ipsi tue circumspectioni proinde poterunt latius aperire'. Die ausführliche Antwort sollen die Boten also gleichfalls mündlich überbringen.

Ganz offenbar überbrachten aber die Gesandten noch zwei weitere Schreiben verschiedenen Inhalts, von denen das eine eben unser Fragment ist, während der Inhalt des zweiten sich uns aus der Antwort des Papstes von September 10 (Vat. Act. n. 388) mittelbar erschliesst. Dieses

zweite Schreiben kann indes wohl auch mit dem Credenzschreiben zusammengefallen sein. Im Schreiben vom 10. September wird nämlich von Seiten Johannis auf mehrere von einander zu trennende Punkte erwidert. An der Spitze stehen die 'novitates presumpste' Ludwigs, über die berichtet war und für die der Papst dankt. Identisch hiermit ist die 'rumorum insinuatio' desselben Satzes, sind die 'opprobriose novitates' weiter unten, um die sich der Papst nicht kümmern will. Alles dies nun correspondiert durchaus mit den Mittheilungen unseres Brieffragmentes, namentlich der erste Satz des päpstlichen Briefes, den ich der Deutlichkeit halber ausführlich hersetze: 'Fraternitatis tue litteras, per quas novitates presumpstas, sicut asseritur, per nobilem virum Ludovicum ducem Bavarie post processum per nos dudum contra eum, suis culpis et demeritis exigentibus, habitos privationis a iure, si quod sibi ad regnum vel imperium Romanum competeat, sententiam inter cetera continentes nobis insinuare curasti, benignitate solita recepimus et que continebantur in eis, intelleximus diligenter'¹. Und weiter heisst es: 'tuam diligentiam necnon fidem, devotionem et constantiam, quas circa publicationem et observationem dictorum processuum . . . adhibuisti hactenus et constanter adhibere non cessas, plurimum in Domino cum graciaram actionibus commendantes'. Von der Veröffentlichung der Processe aber kann an keiner Stelle unseres Fragments die Rede gewesen sein, ebensowenig als von dem, was 'de consecratione dilecti filii Wolframi electi Herbipolensis eidem in illis partibus impendenda' einer der Briefe des Erzbischofs enthielt. Es macht vielmehr ganz den Eindruck, als ob über beide Punkte der Erzbischof schriftliche Mittheilungen geschickt habe, vielleicht im Credenzschreiben, da sich hier Nachrichten über die Veröffentlichung der Processe und allerhand Ergebnissbezeugungen besonders gut anbringen liessen. Dass diese Versicherungen treuester Anhängerschaft auch in unserem Fragment, wo für die ganze erzbischöfliche Politik in dieser schwierigen Zeit Directiven erbeten werden, gleichfalls nicht fehlen, nimmt nicht weiter Wunder. Und ich glaube kaum, dass die beiden Punkte, um die es sich handelt, derart sind, dass die Boten über sie nur etwa mündlich berichtet hätten.

Aber wie kommt es, dass Johann nach diesem Schreiben vom 10. September sich noch in letzter Stunde genöthigt

1) Den genauen Text hat mir Pogatscher vermittelt, da in den Vatican. Acten ohne Grund und ohne dass es kenntlich gemacht wäre, Worte ausgelassen sind.

sieht, einen weiteren Brief an den Erzbischof zu schreiben, den wir schon mehrfach citiert haben und der in Vat. Act. n. 395 vorliegt. Er ist vom 15. September datiert. Der Papst hat vernommen — inzwischen, fügen wir hinzu, d. h. nach dem 10. September —, dass es mit der wirklichen Ergebenheit des Erzbischofs nicht weit her sei, dass er nach Möglichkeit sich der Veröffentlichung der Processe entschlage, und hält nun eine nochmalige Aufforderung zu energischer Parteinahme gegen Ludwig, unter Hinweis auf die vielen erwiesenen Gnaden, für angebracht¹. Man wird vermuthen dürfen, dass diese neuerlichen Nachrichten über das Treiben des Erzbischofs durch Boten des Herzogs Leupold überbracht waren, dem Johann am 15. September in der gleichen Angelegenheit ebenfalls antwortet.

Doch wenden wir uns, nachdem die Frage der Datierung gelöst erscheint, zu dem eigentlichen Inhalte unseres Brieffragments. Die für uns bei weitem wichtigsten Nachrichten sind in dem ersten grossen Satze enthalten und mit ihnen haben wir uns noch des Näheren zu beschäftigen. Der zweite Satz von Zeile 11 'Sic pater' bis Zeile 16 '[m]andavit' berichtet uns nur von den andauernden Versuchen Ludwigs 'circa concordiam cum dominis Australibus faciendam', speciell mit Herzog Leupold, enthält also nichts Neues. Der dritte Satz von Zeile 16 'Super hiis' bis Zeile 22 vor 'Ante' erzählt nur von den vergeblichen Bemühungen des Erzbischofs, mit seinen Freunden und Berathern, die er zweimal in Bacharach um sich versammelt hat, um über die politische Lage ins Klare zu kommen, weshalb er sich nun genöthigt sieht, vom Papste Verhaltensmassregeln zu erbitten. In den Lücken dieses Satzes kann sehr wohl Interessantes gestanden haben, aber es lässt sich nicht errathen. In den folgenden Sätzen bittet er den Papst um möglichst beschleunigte Rücksendung der Gesandtschaft und bezeugt in immer neuen Wendungen seine volle Ergebenheit für die Kirche.

Kehren wir zu dem ersten, dem hauptsächlichsten Satze des Briefes zurück. Der Erzbischof theilt des genaueren mit, dass Ludwig jüngst, als zu ihm die Kunde vom Processe des Papstes vom 11. Juli 1324 kam, denn nur an diese kann nach der Inhaltsangabe, die von ihm gegeben wird, gedacht werden, eine gewisse Appellation (wiederum kann nach dem ganzen Inhalt, der angedeutet ist, nur die Sachsenhäuser Appellation gemeint sein) in einigen von seinen und des Reichs Städten angeschlagen

1) Siehe auch Priesack, Reichspolitik Balduins S. 86 f.

und veröffentlicht habe; und diese schriftliche Veröffentlichung habe er in einzelnen der Städte persönlich vorgelegt (nur dies kann in der Lücke gestanden haben), an andere durch Briefe übersandt. Hiermit lassen sich nun die interessanten Angaben in dem schon erwähnten Briefe des Erzbischofs Friedrich von Salzburg verknüpfen, die ich um so mehr hierher setzen möchte, als möglicherweise ein ähnlicher Wortlaut in jenen grossen Lücken der Zeilen 7—9 unseres Fragments gestanden haben kann. Erschreibt¹: 'In pluribus enim civitatibus maioribus, convocata cleri et populi multitudine numerosa, idem dux regio apparatu assistens quandam scripturam sacrilegam, verborum quidem foliis diffusam, sed in radice veritatis aridam et inanem, statum, gloriam et honorem sanctitatis vestre quantum in se est crudeliter lacerantem, Latino sermone legi fecit et in vulgari Thetonico interpretari, subiciens quandam appellationem, si tamen appellacio et non magis eius apostacio dici debet'².

Das Itinerar des Königs bietet für die zweite Hälfte des Juli und den Anfang des August nur geringen Anhalt für die Frage, an welchen Orten er damals die Veröffentlichung selbst bewirkt haben könnte. Ludwig befindet sich während der ganzen Zeit in Bayern, seit dem 20. Juli in Regensburg, von wo er einen Abstecher nach dem nahen Nabburg macht, seit dem 3. August, soviel wir wissen, in München. In diesen 'seinen' Städten, wie das Brieffragment sagt, hätte er also damals die Publication vollzogen und es stimmt zu dem Aufenthalt in Regensburg bis in den Anfang des August gut, dass dem Aventin ein Exemplar der Appellation vorgelegen hat, welches das Datum Regensburg, 1324 August trug³.

Es wäre wohl angebracht, im Hinblick auf die verschiedenen Angaben unseres Brieffragments nunmehr die Controverse über das Datum der Sachsenhäuser Appellation an dieser Stelle von neuem aufzunehmen. Aber ich muss mir das für's erste versagen, da ich die Ueberzeugung habe, dass nur nach erneuter Einsicht in sämmtliche in Betracht kommende Hss., die ich begonnen, aber noch nicht beendet habe, eine Nachprüfung des letzten Aufsatzes über den Gegenstand, den J. Priesack in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XVII (1896) S. 72—93 unter

1) A. a. O. S. 179. 2) Dann folgt der merkwürdige Satz über die für Ludwig nachtheilige Wirkung der Veröffentlichung seiner Appellation, den schon Preger, Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes S. 13 N. 2 citiert hat. 3) Siehe hierzu Müller, Kampf I, S. 349 f.

kritischer Beleuchtung der früheren Ansichten gegeben hat, zu ermöglichen sein wird. Priesacks Resultate sind vorläufig abschliessend. Mit ihm hat man für's erste den 22. Mai 1324 als den wahrscheinlichsten Termin für die erstmalige Vorlegung (*lecte et interposite sunt*) der Appellation anzunehmen. Es ist noch immer nicht ausgeschlossen, dass erneute Prüfung der Hss. an diesem Resultate Wesentliches ändert¹. Zu meinem Bedauern musste ich, um das Erscheinen dieses kleinen Aufsatzes nicht zu verzögern, zunächst auf die Beschaffung der handschriftlichen Grundlage, die noch Monate in Anspruch nehmen wird, verzichten, hoffe aber um so sicherer, demnächst auf die Frage nach dem Datum der Sachsenhäuser Appellation zurückzukommen.

Doch ganz unabhängig von der künftigen Lösung dieser Frage ergibt sich nun eine Thatsache aus unserem Brieffragment mit voller Sicherheit, die bisher in solcher Schärfe nicht erkannt werden konnte. Der Erzbischof von Mainz hat Anfang August noch keine genauere Kenntnis vom Inhalt der Appellation und berichtet direct, dass sie nach dem Bekanntwerden des päpstlichen Processes vom 11. Juli von König Ludwig veröffentlicht sei. Wie ist das zu verstehen? Doch sicher nicht anders als: ergibt sich in Zukunft, und das hat, wie bisher, alle Wahrscheinlichkeit, dass die Sachsenhäuser Appellation doch früher erlassen ist, als etwa Ende Juli, so ist sie zunächst sorgfältig geheim gehalten worden, so dass nicht einmal einer der örtlich nächsten Interessenten, der Mainzer Erzbischof, davon Kenntnis hat erhalten können. Erst in demselben Briefe, in dem er von der Veröffentlichung berichtet, weiss er dann auch mitzuteilen, dass sie schon lange vorbereitet worden sei, was dafür spricht, dass er vorher nicht einmal von ihrer Vorbereitung Kenntnis hatte. Betrachten wir übrigens auch diese Worte des Brieffragments etwas genauer.

Der Erzbischof besitzt noch keine genauere Kunde vom Inhalte der Appellation. Er hat nur von Anderen gehört, dass sie gegen Papst und Kirche '*novitatem magnam*' enthalte, die gegen Recht und Vernunft streite und im besonderen gegen die Geistlichkeit gerichtet sei. Man sieht, diese Berichterstatter haben nur Interesse für den sogenannten spiritualistischen Excurs gehabt und nur darüber

1) Auch Priesack a. a. O. S. 79 N. 1 weist auf die unvollständige Ueberlieferung der Sachsenhäuser Urkunde hin.

dem Erzbischof Mittheilung gemacht. Denn in den obigen Worten kann nur der Excurs begriffen sein und der sonstige politische Inhalt der Appellation wird übergangen. Das ist alles, was der Papst im August des Jahres über die Vorgänge erfährt, und auch fernerhin wird er nicht mehr erfahren haben, da er noch am 10. September in seiner Antwort an den Erzbischof sich den Anschein gab, als ob er den schimpflichen Neuigkeiten 'velut fundamento veritatis omnino carentibus' gar kein Interesse entgegenbrächte. Hierzu stimmt, dass auch der Erzbischof Friedrich von Salzburg, der sich die Berichterstattung in aller Weise angelegen sein liess, erst in einem Briefe, der aus andern Gründen in die Monate September-October zu datieren ist, dem Papste von der Veröffentlichung der Appellation zu berichten weiss, von der er annimmt, dass sie ihm bereits bekannt geworden sei.

Wie und wann die Appellation wirklich an die Curie gelangt ist, darüber haben wir nur wenig Angaben. Bei Mathias von Neuenburg wird erzählt, dass Ludwig sie dem Papste mitgetheilt habe¹, und dasselbe berichtet Villani, der als Zeitpunkt der Uebersendung den November nennt². Sicher ist, dass der Papst die Appellation andauernd ignorierte und das bis in ein viel späteres Stadium des Conflictes fortgesetzt hat. Erst in einem Erlasse von 1327 April 3, als er Ludwig zur Vernehmung des Urtheils citierte, spricht Johann mit deutlichen Worten von der Appellation: 'Ipse tamen . . . ausus est contrarium asserere publice ac in eius praesentia per alios . . . facere publicari et etiam . . . libellum quemdam sigillo suo in eodem appenso, inter alia multa falsa et erronea praedictam continentem haeresim, . . . per certos nuncios ad diversas civitates et principes transmisit Alemaniae et Italiae et aliarum partium necnon et ad tyrannos haereticos partium praedictarum, libellum illum poni faciens in locis publicis et exponi publice'³. Doch auch hier ist die Appellation vorwiegend auf ihr Verhältniss zur päpstlichen Erklärung über die Armuth Christi bezogen und in diesem Zusammenhange betrachtet. Der übrige Inhalt ist mit dem unbestimmten 'inter alia' nur gestreift. Was hier sonst über die Art der Verbreitung der Appellation gesagt ist, stimmt zum Theil mit den Angaben im Briefe des Erzbischofs von Salzburg überein, den wir erwähnt haben, und trägt auch sonst den Stempel der

1) Ed. Studer S. 74 zu Z. 24. 2) L. IX. cap. 274. 3) Martène, Thesaurus II, 682. S. schon oben S. 572 N. 1 und 4..

Wahrscheinlichkeit an sich; es beruht sicher auf genauen Informationen, auf die man an der Curie stets grosses Gewicht legte, wie das merkwürdige Protokoll aus dem Jahre 1328 zeigt, das ich als n. XII in meinem Reiseberichte bringen werde. Ausserdem bestätigt das Gesagte der Vergleich mit einzelnen Aeusserungen, die König Ludwig selbst gelegentlich gegeben hat und die wir hier nicht weiter berühren wollen¹.

Das eine muss jedoch noch erwähnt werden, dass thatsächlich schon früher, sogar noch vor dem Process vom 11. Juli, eine wenn auch nur sehr ungenaue Kunde über den von Ludwig beabsichtigten Schritt an Papst Johann gelangt ist, und zwar durch Herzog Leupold. Wir wissen das aus dem bekannten Antwortschreiben Johanns an den Herzog vom 8. Juni 1324; doch ist hier nur die Rede von der 'temeritas appellationis illius', alles übrige ist vag und über den weiteren Inhalt hat der Papt von Leupold offenbar gar nichts erfahren². Da ist sicher die Frage berechtigt, wie vermochte Herzog Leupold schon im Juni in Avignon über Massregeln des Königs Andeutungen zu machen, die ganz im geheimen geschehen waren und von denen der viel näher sitzende Erzbischof von Mainz erst Ende Juli ungenaue Kunde erhielt. Die Lösung der Frage finde ich nun, indem ich annehme, dass der König in seinen Verhandlungen mit den Habsburgern, die in dieser wechsellvollen Zeit immer und immer wieder, selbst nach dem Vertrag von Bar-sur-Aube, aufgenommen werden und denen Herzog Leupold sich nicht entzog, gerade diesen gelegentlich, um auf ihn zu wirken, ihn gar umzustimmen, allerdings nur andeutungsweise über die Schritte unterrichtet hat, die er gegen die päpstlichen Anmassungen einzuschlagen gedenke, und ihn auch in diesem Fall etwas in die Karten hat sehen lassen. Das blieb zwar ohne dauernden Eindruck auf den Gegner; aber dieser war dadurch in die Lage gesetzt, dem Papste Mittheilungen zu machen, was er in diesem Fall auch gethan hat. Nur konnte er nicht mehr berichten, als Ludwig ihm anvertraut hatte. Ueber den Zeitpunkt, wann diese Mittheilungen an Leupold gemacht wurden, lässt sich gar nichts vermuthen, da auch das auffällige 'interponenda' des päpstlichen Briefes anders zu erklären ist³.

1) Siehe Müller a. a. O. S. 95 N. 4. 2) Oberbayer. Archiv I, 80 n. 56. 3) Müller a. a. O. S. 103 N. 2 und Priesack a. a. O. S. 79 N. 1.

Um kurz zu wiederholen: durch das Zeugnis des Erzbischofs Mathias steht nunmehr fest, dass die Veröffentlichung der Sachsenhäuser Appellation von König Ludwig erst nach dem Eintreffen der Kunde vom Erlass des päpstlichen Processes vom 11. Juli 1324, der seine Reichsentsetzung verkündigte, aller Orten bewirkt und zum Theil persönlich vollzogen wurde. Dies wird man künftig als feststehend ansehen müssen, denn über diese That-sachen der äusseren Verbreitung der Appellation konnte der Erzbischof gleichwohl genügend unterrichtet sein, wenn er auch eine Copie des Schriftstücks noch nicht in die Hände bekommen hatte, und er betont ausdrücklich für seine Nachricht: *'ut refferente fama et amicorum meorum scripturis audiui et veridice percepi'*. Auch lassen sich seine Angaben in passendster Weise mit den Nachrichten des Erzbischofs von Salzburg, die wir oben besprochen haben, verknüpfen. Aus diesen That-sachen ergiebt sich dann, wie bereits ausgeführt, zwingend die weitere, dass die Sachsenhäuser Appellation bis nach dem Processe vom 11. Juli geheim gehalten wurde, wie wir das ähnlich auch von der Nürnberger von 1323 Dec. 18 wissen.

In der Controverse über das Datum der Sachsenhäuser Appellation ist auch die Ansicht vertreten worden, sie sei zwar nach dem Process vom 23. März vorbereitet worden, aber erst am 22. Juli erschienen und gegen den Process vom 11. Juli gerichtet. Das hat Priesack a. a. O. genügend widerlegt. Dagegen sprechen nun aber auch die wenigen, dafür um so gewichtigeren Worte, die unser Brief-fragment über die Entstehung der Appellation bietet: *'[qu]andam appellacionem dudum, ut audiui, in partibus Lombardie fabricatam et masticatam'*. Wie merkwürdig ist diese Angabe! Ganz abgesehen von dem etwas spottenden Tone, mit dem die sicherlich sehr schwierigen und langwierigen Verhandlungen hier berührt werden, in denen der Text des umfangreichsten aller Schriftstücke, die je aus Ludwigs Kanzlei hervorgingen, mag festgelegt worden sein, welcher interessante Ausblick eröffnet sich uns! Wenn man bedenkt, dass der erste der päpstlichen Processe seine Entstehung ganz direct der Erbitterung verdankt, die Ludwigs erfolgreiches Vordringen in der Lombardei bei Johann erregte, und dass er sich ebenso gegen seine italienischen Anhänger richtet, gewinnt da nicht die Nachricht, die in diesen eigenthümlichen Worten liegt, es sei auch der grosse Gegenschlag des Königs in engstem Zusammenhang mit seinen Vicaren und

Machtboten¹ in der Lombardei und im Einvernehmen mit der dortigen ghibellinischen Partei geplant und ausgeführt, sehr an Wahrscheinlichkeit? Jedenfalls wird bei diesen Worten nicht etwa an den Antheil oberitalienischer Minoriten, wie des Bonagratia von Bergamo, der sich übrigens grade damals in Avignon befand, am spiritualistischen Excurs der Appellation gedacht sein. Vielleicht lohnt es sich, künftig unter diesem Gesichtspunkt die Appellationen von Nürnberg und Sachsenhausen zu vergleichen, ob sich nicht wirklich in der letzteren Spuren einer Beeinflussung durch Anschauungen der Ghibellinen der Lombardei und ihrer Publicisten auch für den politischen Theil ihrer Sätze aufdecken lassen.

Wennschon ich in dem Vorstehenden für verschiedene Fragen kein endgültiges Resultat habe vorlegen können, so glaube ich doch einiges nicht Uninteressante mitgetheilt und zu weiterer Untersuchung der fraglichen Punkte angeregt zu haben.

1) Hierzu darf nicht unterlassen werden, auf die interessante Parallele hinzuweisen, die E. Schaus in seinem werthvollen Aufsätze über 'Das Gedicht auf Kaiser Ludwig den Baiern' in Zeitschr. f. D. Alt. N. F. XXX, S. 97 ff. zur Erläuterung herangezogen hat, und die einem anderen Zeitgedichte, den sogen. 'Wünschen', entstammt. Darin wird nämlich dem Berthold von Neifen, der seit 1323 Generalvicar der Lombardei war, in deutlicher Weise die Schuld am Ausbruche des grossen Kampfes zugeschrieben, wenn der Dichter singt (a. a. O. S. 101):

Ich wölt uff dü trüwe min
 Für ainen baren pfening,
 Das an mir dez kaisers ding
 Und des babstesz sölti stan.
 Ich wölts schier uzgericht han.
 Luog ieder man zuo im selber,
 Je krencker und schelber
 Ist dü selb sach.
 Wer den zeppel mach,
 Dez frag den von Nyffen.

Nachtrag.

‘Petrus Barrerie clericus regis’ war offenbar einer der angesehensten Notare der königlichen Kanzlei in den letzten Jahren Philipps des Schönen. Ich werde erst nachträglich aufmerksam auf Ch.-V. Langlois in ‘Notices et extraits des manuscrits’ XXXV, 2 (1897) S. 816 und Holtzmann, Wilhelm von Nogaret 146 N. 1. Danach ist zu Beginn des Registers JJ. 45 der Archives nationales eingetragen: ‘Registrum duplicatum per me, P. Barr(erie)’. Ich werde versuchen, da wir es bei unserem Bericht ja offenbar mit einem eigenhändigen Schriftstück des königlichen Notars zu thun haben, die Vergleichung der Schriftzüge zu ermöglichen und später über das Resultat berichten. Nach Langlois S. 828 Anm. 2 ist es wahrscheinlich, dass Petrus Barrerie oder Barriere, wie er hier geschrieben ist, auch noch unter Philipp V. in der königlichen Kanzlei thätig war. Der Familienname erscheint in Südfrankreich im 14. Jh. häufiger. Verschiedene Juristen in Montpellier führen ihn, wie das Register im ‘Cartulaire de l’Université de Montpellier’ I (1890) zeigt. Und in ‘Notices et extraits’ XXXV, 2, S. 423 veröffentlicht Langlois einen Brief des Bischofs von Rodez, der über mehrere Ritter des Namens Klage führt. — Ueber einen anderen Petrus de Bareria, der zuletzt Cardinal wird und mit dem unsern nicht identisch sein kann, † 1383, vgl. Baluze, Vitae paparum Avenionensium 1260 f. und Eubels Hierarchia.
